

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Honeywell Security Group
Novar GmbH - Stand August 2008

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers.

1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für den Verkäufer unverbindlich. Sie gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. Die Verkaufsbedingungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers ausgeführt werden.

1.3 Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögens.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend bis zur Annahme durch den Besteller. Angaben in Angeboten sowie in beigefügten Zeichnungen und Abbildungen über die Leistung, deren Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Bei Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.3 Der Verkäufer behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form und Material, auch während der Lieferzeit vor, soweit diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

3. Lieferung, Lieferfrist, Verzug

3.1 Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Nutzen und Gefahr gehen spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk oder Lager des Verkäufers verlässt. Die vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich ab Werk und ausschließlich der Verpackung.

3.2 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Solche Teillieferungen können getrennt in Rechnung gestellt werden.

3.3 Die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen über den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.4 Der Verkäufer kann auch bei nachträglichen Änderungen des Auftrags auf Wunsch des Bestellers eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist verlangen.

3.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare oder unverschuldete Umstände - z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Werden durch die genannten Umstände die Lieferungen oder Leistungen unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer dem Besteller unverzüglich mitteilen.

3.6 Kommt der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Werktagen setzt und diese Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Nachfrist ist zu verbinden mit der Erklärung, dass der Besteller die Annahme der Lieferung nach ergebnislosem Ablauf der Frist ablehne. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer zuvor die Lieferungen ernsthaft und endgültig verweigert hat. Dauert ein Lieferhindernis länger als drei Monate oder wird die Lieferung infolge eines Ereignisses der in Ziff. 3.5 genannten Art unmöglich, so ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferungen sind außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ausgeschlossen.

3.8 Der Verkäufer behält sich die Bestimmung von Versandart und Versandweg nach billigem Ermessen vor. Verpackung und Transport werden dem Besteller zum günstigsten Preis belastet, welcher dem Verkäufer möglich ist. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3.9 Bei Bestellungen ohne Angabe eines Termins bzw. nicht eindeutiger oder fehlender Angaben zu den bestellten Produkten, behalten wir uns vor, den Liefertermin im Rahmen der geringsten Wiederbeschaffungszeit anzupassen und diesen zu bestätigen. Bei nicht rechtzeitigem Bestelleingang behalten wir uns vor die angegebenen Termine auf den nächsten Werktag zu legen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Bei Leistungen mit einer Lieferzeit von mehr als sechs Monaten ab Vertragsschluss behält sich der Verkäufer die Vereinbarung eines besonderen Zahlungsplanes vor.

4.2 Schecks und/oder Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sie gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und sonstige Wechselspesen sowie die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.

4.3 Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden dem Verkäufer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern und die Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen zu gefährden, kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.4 Gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers kann der Besteller nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung durch den Verkäufer ist uneingeschränkt möglich.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum, das Urheberrecht und alle Verwertungsrechte an den von ihm bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen uneingeschränkt vor. Sämtliche Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages auf Verlangen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

5.2 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, auch aus der Einlösung von Schecks und Wechseln.

5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, einer Übertragung des Anwartschaftsrechtes auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Bestellers auf Dritte, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

5.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, sowie deren Verbindung mit anderen Gegenständen nimmt der Besteller für den Verkäufer vor. Wird die Vorbehaltsware bei der Be- oder Verarbeitung mit anderen im Eigentum Dritter stehender Waren verbunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Waren. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt dieser, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Verkäufer ab.

5.5 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten abgetreten. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsmachtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Besteller auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, diesem alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, ihm die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderungen durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

5.6 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen anzuzeigen. Es ist dem Besteller nicht

gestattet, mit seinen Vertragspartnern, insbesondere Kreditgebern oder Abnehmern, Abreden zu treffen, durch welche die Rechte des Verkäufers aus dem vorstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt werden könnten.

5.7 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche am Bestimmungsort zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts gesetzlich erforderlichen Erklärungen abzugeben und erforderliche Dokumente auszustellen.

5.8 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm durch den Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt. Die Freigabe wird dem Besteller schriftlich mitgeteilt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer.

6. Gewährleistungsansprüche / Garantiehafung

6.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und garantierte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

6.2 Auf Verlangen des Verkäufers wird der Besteller die bestandene Ware frachtfrei an den Verkäufer zurücksenden. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, trägt der Verkäufer die Kosten der frachtgünstigsten Rücksendung.

6.3 Der Besteller hat dem Verkäufer zur Prüfung der Beanstandung ausreichende Gelegenheit zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch den Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Ist es in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig, ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. In jedem Fall ist der Verkäufer durch den Besteller sofort zu verständigen.

6.4 Der Verkäufer haftet nicht aufgrund öffentlicher Äußerungen in seiner Werbung oder der Werbung eines sonstigen Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Werbeaussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, wenn der Verkäufer die Äußerungen nicht kannte und nicht kennen musste oder die Aussagen im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war.

6.5 Liegt an einem Gerät, welches nicht älter als vier Wochen ist, ein Mangel vor und wird dieser Mangel innerhalb der ersten vier Wochen nach Ablieferung gerügt, wird ein Neugerät geliefert. Darüber hinaus beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers darauf, dass er alle Teile, die innerhalb eines Jahres nach dem Lieferdatum nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, Materialbeschaffenheit oder Bauart unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, nach seiner Wahl kostenlos nachbessert oder durch neue Teile (Ersatzlieferung) ersetzt. Liegt ein Mangel an der Software vor, ist die Gewährleistung auf die Nachbesserung beschränkt. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ersetzte Ware ist an den Verkäufer innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurückzusenden. Der Besteller hat dem Verkäufer zur Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine hierfür angemessene Frist zu gewähren. Verweigert der Besteller dies, so ist der Verkäufer von Mängelhaftung befreit. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder sich über angemessene Fristen hinaus verzögert oder aus sonstigen vom Verkäufer zu vertretenden Gründen fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabsetzen. Bei berechtigter Beanstandung durch den Besteller sind die Kosten, welche über die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus hinausgehen, vom Besteller selbst zu tragen. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für Schäden oder Mängel der Ware, die durch natürlichen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Montage, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung oder Nachbesserung durch den Käufer entstehen. Ferner wird bei Beschädigung eines Gerätes durch Blitz, Feuer, Wasser, Rauch, bei Mängeln aufgrund von Verschmutzung bei Meldern sowie bei Mängeln aufgrund von unterbleibener Wartung keine Garantie übernommen. Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass Lieferware, die nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, trägt der Käufer.

6.6 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen wird oder eine Halbtarngarantie übernommen wurde, den Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist, der Mangel oder Schaden auf der Verletzung einer Garantie beruht oder der Verkäufer wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

6.7 Vom Verkäufer wird eine Haltbarkeitsgarantie für 24 Monate ab Ablieferung der Ware an den Käufer gewährt. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht spätestens nach Ablauf von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels gegenüber dem Verkäufer angezeigt wird. Eine Garantiehaftung für Softwarefehler ist ausgeschlossen. Die Garantie ab Ablieferung von Ersatzteilen beim Käufer ist auf 12 Monate begrenzt.

6.8 Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand.

7. Warenrücknahme, Unberechtigter Rücktritt, Rücksendungen

7.1 Die Rücknahme von Sonderanfertigungen, lackierter sowie nicht wieder verwertbarer Teile ist ausgeschlossen.

7.2 Wenn der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung unberechtigt verweigert, ist der Verkäufer berechtigt, ohne besonderen Nachweis 15% des vereinbarten Preises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.3 Rücklieferungen von Waren werden nur im originalverpackten, versiegelten Zustand innerhalb 6 Monaten nach der Auslieferung akzeptiert. Davon ausgeschlossen sind Waren mit aufgebrochener Verpackung bzw. Sonderanfertigungen. Von dem zu erstattenden Kaufpreis behalten wir 15% Bearbeitungsgebühr für die Prüfung, Verwaltung, und sonstige Gemeinkosten ein. Die Mindestrücknahme Gebühr beträgt 25,00 € je Rechnung. Mängelansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

7.4 Software ist generell von der Rücknahme ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

8.2 Die jeweils gültigen Außenwirtschaftsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit sie Anwendung finden, bestimmen im Hinblick auf Fälle der Ausfuhr, Wiederausfuhr und des Weiterverkaufs ins Ausland den Inhalt der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Eine vertragliche Verpflichtung des Verkäufers kommt jedenfalls erst zustande, wenn im Hinblick auf den Endverbleib der Ware die entsprechenden Genehmigungen von den zuständigen Behörden erteilt sind. Der Besteller verpflichtet sich, etwaige zur Genehmigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für das Genehmigungsverfahren notwendige Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen.

8.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Scheck und Wechselklagen, ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

II.

Zusätzliche Bedingungen für die Überlassung von Software

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand nachstehender Bestimmungen ("Zusätzliche Bedingungen für die Überlassung von Software") ist die Überlassung von Computerprogrammen, dazugehöriger Anwenderdokumentationen in elektronischer und gedruckter Form (Benutzerhandbuch) sowie sonstigen zugehörigen schriftlichen Materialien, nachfolgend zusammenfassend als "Software" bezeichnet. Die Software kann sowohl auf einem Gerät oder einem eigenständigen Datenträger gespeichert sein oder in unkörperlicher Form übermittelt werden.

1.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" der Novar GmbH, auch wenn auf diese nicht erneut ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Verkäufer räumt dem Besteller an der auf Dauer überlassene Software folgende nicht ausschließliche und gemäß Nr. 6 dieser Bestimmungen übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Rechte zur Nutzung ein.

2.1.1 Recht zur Nutzung der Software in der Art und in dem Umfang, wie es sich aus dem Handbuch und/oder der Funktionsbeschreibung ergibt.

2.1.2 Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) der Software.

2.2 Die vorgenannten Rechte sind zeitlich unbeschränkt.

2.3 Die vorgenannten Rechte stehen ausschließlich dem Besteller, nicht Dritten zu. Dritte in diesem Sinne sind auch mit dem Besteller verbundene Unternehmen.

2.4 Das dem Besteller gemäß Nr. 2.1.2 eingeräumte Recht zur Vervielfältigung ist beschränkt auf Vervielfältigungen auf den in seinem unmittelbaren Besitz befindlichen dienenden Rechneranlagen sowie auf Vervielfältigungen, die das Laden, Anzeigen, Abläufen, Übertragen oder Speichern der Software erfordern; diese Beschränkung gilt nicht für das in § 69 d Abs. 2 UrhG genannte Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Computerprogramms berechtigt ist. Die Sicherungskopie des überlassenen Programms ist als solche zu kennzeichnen. Eine Vervielfältigung des Handbuchs und der Funktionsbeschreibung ist nicht erlaubt.

2.5 Das dem Besteller gemäß Nr. 2.1.2 eingeräumte Recht zur Bearbeitung ist beschränkt auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Funktionsfähigkeit der Software.

2.6 Das dem Besteller gemäß Nr. 2.1.2 eingeräumte Recht zur Dekompilierung wird nur unter den Bedingungen des § 69 e Abs. 1 Nrn. 1 - 3 UrhG und in den Schranken des § 69 e Abs. 2 Nrn. 1 - 3 UrhG gewährt. Die zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstellinformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei dem Verkäufer angefordert werden.

2.7 Weitergehende Nutzungs- oder Verwertungsrechte werden dem Besteller nicht gewährt.

2.8 Der Verkäufer ist zur Überlassung des Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

3. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

3.1 Der Besteller darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden, zum Einsatz der Software geeigneten Hardware einsetzen. Wechselt der Besteller jedoch die Hardware, muß er die Software vom Massespeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Bereithalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

3.2 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

4. Dekompilierung und Programmänderungen

4.1 Eine über Nr. 2 hinausgehende Dekompilierung sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellerstufen der Software ist unzulässig.

4.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen, etwa einer Dongle-Abfrageroutine, ist grundsätzlich unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und der Verkäufer diese trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen hat, darf der Besteller den Kopierschutz und/oder die Schutzroutine entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Nutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Besteller die Beweislast.

4.3 Andere als die in Nr. 4.2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zweck der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs, sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird.

4.4 Die in Nr. 4.3 angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die mit dem Verkäufer in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis stehen, wenn der Verkäufer die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Zur Prüfung der Auftragsübernahme ist dem Verkäufer eine angemessene Frist einzuräumen.

4.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale darf der Besteller weder entfernen noch abändern.

5. Rechte an der Software bei Veränderung und Verbindung

Der Verkäufer bleibt Inhaber aller Rechte an der Software, auch wenn der Besteller die Software verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

6. Dauerhafte Weitergabe und zeitweise Vermietung der Software

6.1 Der Besteller darf die ihm auf Dauer überlassene Software an Dritte auf Dauer weitergeben, wenn sich der erwerbende Dritte vor der Weitergabe mit der Einhaltung aller zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Bestimmungen schriftlich einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe muß der Besteller dem erwerbenden Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich aller Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Bestellers zur Nutzung. Der Besteller hat den Verkäufer über die Weitergabe unter Angabe von Namen und vollständiger Adresse des Erwerbers zu informieren.

6.2 Eine gewerbliche Vermietung der Software ist nicht zulässig. Eine unentgeltliche Überlassung der dem Besteller dauerhaft überlassene Software ist zulässig, wenn sich der Dritte vor der Überlassung mit der Einhaltung aller zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Bestimmungen schriftlich einverstanden erklärt und ihm sämtliche Programmkopien einschließlich aller Sicherungskopien übergeben werden. Für die Zeit der Überlassung an den Dritten steht dem Besteller kein Recht zur Nutzung der Software zu.

6.3 Die Software darf Dritten nicht überlassen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Dritte nicht alle zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Bestimmungen einhält.

7. Änderungen und Aktualisierungen

Der Verkäufer ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu verändern und zu aktualisieren. Die Überlassung von Softwareaktualisierungen an den Besteller ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung über die Pflege der Software.

8. Sondersoftware

Sondersoftware wird, sofern nichts anderes vereinbart wird, auf der Grundlage der aktuellen Softwareversion erstellt. Sondersoftware ist generell von der Pflege und Weiterentwicklung durch den Verkäufer ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Software bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

9.2 Ergänzend gelten die Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

10. Mängelansprüche

10.1 Der Verkäufer steht im Rahmen der Sachmängelgewährleistung dafür ein, daß die Software die in der Programmbeschreibung genannten Funktionen im wesentlichen erfüllt, den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern.

10.2 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eintreten wäre.

10.3 Ergänzend gelten die Bestimmungen in Nr. 6 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

11. Lieferung

Dem Besteller wird die für die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte erforderliche Anzahl von Vervielfältigungsstücken der Software in maschinenlesbarer Form nach seiner Wahl entweder gespeichert auf dem Stand der Technik entsprechenden, auf den Rechneranlagen des Bestellers lesbaren Datenträgern übergeben oder per Datenfernübertragung übermittelt. Die Anwenderdokumentation und sonstiges Material wird nach Wahl des Verkäufers in elektronischer oder schriftlicher Version in einfacher Ausfertigung geliefert.

12. Vertragsabwicklung

Bei Vertragsbeendigung ist der Besteller zur Löschung sämtlicher beim Besteller vorhandenen Vervielfältigungsstücke der Software sowie zur Zurückgabe der Dokumentation und sonstiger Unterlagen verpflichtet.